

# Statuten

des

## Vereines „Harmonie“ in Teschen.

### I. Gründung und Zweck des Vereines.

- §. 1. Der Verein wird unter dem Namen „Harmonie“ gegründet.
- §. 2. Zweck des Vereines ist der Genuß anständigen geselligen Vergnügens.
- §. 3. Zur Erreichung dieses Zweckes versammeln sich die Vereins-Mitglieder an bestimmten Tagen oder Abenden in einem zu bestimmenden Locale zu Conversation, Spiel, Tanz, Concerten und überhaupt zu geselligen Unterhaltungen.

### II. Mitglieder des Vereines, Rechte und Pflichten derselben.

§. 4. Mitglied des Vereines kann jeder wohlhabende Mann werden. Wer in den Verein aufgenommen zu werden wünscht, hat diesen seinen Wunsch durch ein Vereinsmitglied in das Wunschbuch eintragen zu lassen. Die Aufnahme beschließt der Vereins-Ausschuß. Bei Zurückweisung desselben ist der Ausschuß zur Angabe der Abweisungsgründe nicht verpflichtet.

§. 5. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, an den Vereinsvergünungen Theil zu nehmen, ferner das Recht der Theilnahme an den Versammlungen zur Ordnung der Vereinsangelegenheiten, das Recht der Abstimmung über solche, dann das active und passive Wahlrecht für die Vereins-Vertretung.

§. 6. Dagegen hat jedes Mitglied die Verpflichtung, den alljährlich von der Vereins-Hauptversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag in monatlichen Raten im Vorhinein zu bezahlen.

§. 7. Von jedem Vereinsmitgliede wird ein anständiges, dem Zwecke entsprechendes Betragen vorausgesetzt. Unanständiges Benehmen, wiederholte Verstöße gegen die gute Sitte, berechtigten den Vereins-Ausschuß zur Ausschließung des betreffenden Mitgliedes, wenn ein Antrag auf Ausschließung von wenigstens zehn Mitgliedern gestellt oder unterstützt wird.

### III. Einnahmen des Vereines und Verwendung derselben.

§. 8. Die von den Mitgliedern bezahlten Aufnahmsgebühren und Monatsbeiträge, so wie die Erträgnisse besonders veranstalteter Unterhaltungen, allfällige Geschenke u. s. w. bilden die Einnahme des Vereines.

Diese wird zur Deckung der Kosten der geselligen Vergnügungen und Gesellschaftsabende verwendet.

§. 9. Da der Verein keine Erwerbsgesellschaft ist, so hat er alle seine Einkünfte zu vorgeblichem Zwecke, so wie überhaupt zur Beförderung der Geselligkeit und eventuell zu wohlthätigen Zwecken zu verwenden, daher von allfälligen Ueberschüssen jeberzeit nur soviel übrig zu behalten, als zur Erreichung des Gesellschaftszweckes nothwendig ist.

### IV. Organe des Vereines und dessen Vertretung.

§. 10. Die Organe des Vereines sind: a) der Vereins-Ausschuß und b) die General-Versammlung.

#### a) Der Vereins-Ausschuß.

§. 11. Der Vereins-Ausschuß vertritt den Verein nach Außen, er verwaltet die Vereins-Einkünfte, veranstaltet die geselligen Vergnügungen, vollzieht die Beschlüsse der General-Versammlung und besorgt überhaupt die laufenden Geschäfte.

§. 12. Er besteht aus 7 Mitgliedern, die von der General-Versammlung gewählt werden; und zwar dem Vorstand, dem Rechnungsführer, dem Schriftführer und vier Mitgliedern ohne bestimmte Funktion.

Der Vorstand ist der oberste Leiter des Vereines, dessen Vertreter Behörden gegenüber, er weist die von dem Ausschusse beschlossenen Zahlungen an.

Dem Rechnungsführer liegt die Cassa und Buchführung ob, und der Schriftführer besorgt die Correspondenz und alle Schreibgeschäfte.

§. 13. Dem Ausschusse liegt ob: a) die Wahl des Vorstandes; b) die Ueberwachung und Controle desselben; c) die Aufnahme neuer Mitglieder oder Ausschließung schon bestehender; d) die Genehmigung von Auslagen bis 20 fl. öfter. Währ.

§. 14. Der Ausschusch versammelt sich mindestens ein Mal im Monat und so oft es sonst die Geschäfte erheischen auf Aufforderung und unter dem Vorsitze des Vorstandes. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind und faßt seine Beschlüsse nach absoluter Mehrheit. Bei gleichen Stimmen wird jene Meinung zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

§. 15. Der Ausschusch wird von der Versammlung nur auf die Dauer eines halben Jahres gewählt; die austretenden Funktionäre sind wieder wählbar.

## b) Die General-Versammlung.

§. 16. Die General-Versammlung wird halbjährig regelmäßig im Monate Juni und Dezember einberufen, und besteht aus allen Vereins-Mitgliedern unter dem Voritze des Vorstandes. Ihrer Entscheidung sind vorbehalten: a) die Wahl des Ausschusses; b) die Prüfung und Gutheißung der Vereinsrechnungen durch zwei zu wählende Censoren; c) die Genehmigung von Auslagen über 20 fl. ö. W.; d) die Beschlußfassung über alle von den einzelnen Mitgliedern der General-Versammlung vorgelegten Anträge; e) Aenderungen der gegenwärtigen Statuten.

§. 17. Ueber Begehren des Ausschusses oder auf Verlangen von 10 Mitgliedern hat der Vereins-Vorstand in dringenden Fällen eine außerordentliche General-Versammlung binnen 14 Tagen nach erfolgter Aufforderung einzuberufen.

§. 18. Die einberufene General-Versammlung ist beschlußfähig. Die Einladungen zur Versammlung haben durch Umlaufschreiben zu geschehen.

§. 19. Die General-Versammlung faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Majorität. Nur bei Wahlen ist die relative Mehrheit zulässig. Die von der General-Versammlung gefaßten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

§. 20. Zur Gültigkeit eines Beschlusses über die Auflösung des Vereines muß mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein und die Anwesenden die Auflösung mit einer Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen beschließen.

## V. Allgemeine Bestimmungen.

§. 21. Der Verein hat seinen Sitz in Teschen und wird auf unbestimmte Dauer gegründet.

§. 22. Fremde, welche den Verein besuchen wollen, müssen durch ein Mitglied eingeführt, einem Ausschuß-Mitgliede vorgestellt und in das Fremdenbuch eingetragen werden. Fremde, welche den Verein länger als 4 Wochen besuchen, haben den Beitrag zu leisten.

§. 23. Veranstaltet der Verein besondere Vergnügungen, als Bälle, Ausflüge u. dgl., so müssen Gäste vorher bei dem Vereins-Ausschusse angemeldet werden und können nur über dessen Einladung theilnehmen.

§. 24. Wer aus dem Vereine austreten will, hat einvierteljährig zu kündigen. Als ausgetreten ist jenes Mitglied zu betrachten, welches nach zweimaliger Mahnung die Beitrags-Quote nicht entrichtet. Domizilveränderung enthebt von ersterer Verpflichtung.

§. 25. Im Versammlungs-Local liegt ein Wünsche- und Beschwerde-Buch auf, und ist der Ausschuß verpflichtet auf die eingetragenen Wünsche thunlichst Rücksicht zu nehmen und Beschwerden rasch zu erledigen, d. h. denselben abzuhefeln.

§. 26. Im Falle der Auflösung des Vereines gehören alle Cassa-Überschüsse dem Teschner Armenfonde.

§. 27. Streitigkeiten der Mitglieder und des Ausschusses sollen durch ein Schiedsgericht geschlichtet werden. Jeder Theil wählt einen Schiedsrichter aus den Vereinsmitgliedern und diese zwei den Obmann.

§. 28. Aenderungen der gegenwärtigen Statuten unterliegen der Genehmigung der Staats-Regierung.

Teschen, am 1. Mai 1867.

---

3. 6965.

Vorstehende Statuten des mit dem hierortigen Erlasse vom 11. Juni d. J. 3. 5689 bewilligten „Harmonie-Vereins“ in Teschen, werden genehmigt.

Von der k. k. schles. Landesregierung

Troppau, am 16. Juli 1867.

**Merkl m. p.**